



**Deutscher Teckelklub  
1888 e.V.**

**Prinzenstraße 38 - 47058 Duisburg**

**Postfach 10 03 62 – 47003 Duisburg**

**Phänotypbestimmungsordnung**

**Ausgabe 2025**

**Beschlossen auf der Sitzung des EV am 29.12.2024**

**Gültig ab 01.04.2025**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Präambel**

#### **Phänotypbestimmung (PtB)**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Phänotypbestimmungen
- § 3 Termschutz und Formalitäten
- § 4 Durchführung
- § 5 Antrag auf Erteilung einer R-Nr.
- § 6 Formwertnoten und Beurteilung
- § 7 Meldegeld
- § 8 Haftung
- § 9 Pflichten des Vorführers
- § 10 Rechte des Vorführers
- § 11 Hausrecht
- § 12 Zulassung von Richtern
- § 13 Ausländische Richter
- § 14 Pflichten der Richter
- § 15 Pflichten des Veranstalters den Zuchtrichter betreffend
- § 16 Spezialzuchtrichteranwärter
- § 17 Spesenregelung

#### **Ordnungs- und Schlussbestimmungen**

- § 18 Einschluss der femininen Form
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Ermächtigung
- § 21 Ordnungsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

### **Präambel:**

Eine Phänotypbestimmung ist eine Veranstaltung zur Bewertung, Beurteilung, Qualitätsfeststellung oder Typbestimmung der Teckel sowie zur Formwertvergabe und Feststellung von Rassekennzeichen und Charakter, ergänzt durch notwendige Hinweise für die Halter.

## **Allgemeines**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- Phänotypbestimmungen sind Veranstaltungen des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK), die der Bestimmung des Phänotyps von Teckeln dienen, bei denen Formwerte vergeben werden.
- Der Phänotyp umfasst die Summe aller Merkmale eines Organismus. Neben den genetischen Gegebenheiten bezieht er sich auf das äußere Erscheinungsbild (Exterieur) und das Verhalten des Tieres.

### **§ 2 Phänotypbestimmungen**

Vorbereitung und Ablauf der Phänotypbestimmungen regeln sich nach dieser Ordnung.

Zuständig für die Phänotypbestimmungen sind die Landesverbände oder in Absprache mit ihren Landesverbänden die Gruppen/Sektionen.

Phänotypbestimmungen der Gruppen/Sektionen können im Bereich des jeweiligen Landesverbandes mehrmals jährlich durchgeführt werden.

Phänotypbestimmungen können an Begleithundeprüfungen und jagdliche Prüfungen (gem PO DTK) angegliedert werden.

### **§ 3 Termschutz und Formalitäten**

Die in § 2 genannten Phänotypbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des DTK. Anträge auf Genehmigung und Termschutz sind so rechtzeitig bei der Geschäftsstelle zu stellen, dass eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ möglich ist (spätestens am 1. des Vormonats mit dem dafür vorgesehenen Vordruck Terminmeldung. Doppelausgaben des Mitteilungsblattes sind zu beachten). Soll nur eine Veröffentlichung des Termins im Internet erfolgen, reicht eine Terminmeldung 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Die Termine sind vom Tage der Veröffentlichung (Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ oder Internet) geschützt. Mit der Veröffentlichung der Veranstaltung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ oder im Internet gilt diese als genehmigt.

In besonders begründeten dringenden Ausnahmefällen können der Präsident/die Präsidentin des DTK oder die Obfrau/der Obmann für das Ausstellungswesen des DTK die Genehmigung auch kurzfristig schriftlich erteilen. Ist eine fehlende Veröffentlichung auf Gründe zurückzuführen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann diese Ausnahmegenehmigung auch nachträglich schriftlich erteilt werden. Die Geschäftsstelle ist von solchen kurzfristigen Genehmigungen zu unterrichten.

### **§ 4 Durchführung**

Die Ahnentafeln sind abzugeben, Chipnummern zu kontrollieren, alle Formwertnoten sind auf den Ahnentafeln (DTK/FCI) einzutragen und vom Richter zu unterschreiben.

Die landesrechtlichen Auflagen, sowie die Auflagen der örtlich zuständigen Veterinärämter, Ordnungsämter und Gesundheitsämter sind vom Veranstalter zwingend einzuhalten.

Es sind nur Hunde zugelassen, für die ein aktueller Impfschutz gegen Tollwut und SHLP nachgewiesen wird.

Das Messen des Brustumfanges sowie das Messen des Bodenabstandes (im Verhältnis 1/3 zu 2/3) muss bei allen Teckeln bei denen eine Formwertnote vergeben wird durch den amtierenden Richter durchgeführt werden.  
Ein entsprechendes Messgerät muss vor Ort verfügbar sein, und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Gerichtet werden können alle Teckel, die an diesem Tage erscheinen. Vor dem Hintergrund situativer Erfordernisse (z.B. Gesundheitsauflagen) können die Veranstalter im Einzelfall eine vorherige Meldung der Hunde verbindlich einfordern. Der Veranstalter ist berechtigt feste Termine für jeden einzelnen Meldenden zu vergeben.

Die Teckel werden einzeln – also ohne Konkurrenz – im Ring vorgestellt.

Die Bewertung erfolgt durch einen dafür zugelassenen Richter (siehe § 12).

Auf der Ahnentafel eingetragene Zuchtbeobachtungen werden dem Körrichter vor der Bewertung durch die Veranstaltungsleitung mitgeteilt. Die Bewertung der Teckel erfolgt nach dem Standard Nr. 148/D für den Dachshund in der jeweils geltenden Fassung.

Es werden keine schriftlichen Beschreibungen der Teckel verfasst, der Richter (siehe § 12) teilt seine Beobachtungen sowie den Formwert dem Publikum laut mit, wobei ihm möglichst ein Mikrofon zur Verfügung gestellt werden sollte.

Der Richterbericht, der digital erfasst werden soll, umfasst folgende Angaben:

- a) Name des Hundes
- b) Wurftag
- c) Eigentümer
- d) Zuchtbuch-Nr.
- e) Chip-Nr.
- f) Evtl. Vorstammbuch-Nr. bzw. Register-Nr. (sofern es dieses im Ausland gibt)
- g) Informationen für das Zuchtbuchamt (z.B. zuchtausschließende Fehler)
- h) Zahnfehler
- i) Formwertnote
- j) Brustumfang

Die Eintragungen in den Richterbericht müssen von einem Ringsekretär vom Laufzettel in den Richterbericht übertragen werden.

Das Richterbuch wird geführt mit 2 Durchschlägen. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Durchschrift der Veranstaltungsleiter für seine Gruppe, eine Durchschrift verbleibt im Buch für den Körrichter. Der Bericht soll digital erfasst werden und ist nach Abschluss der Veranstaltung dem Körrichter per E-Mail zuzusenden, der die Richtigkeit der Eintragungen prüft und diese dem zuständigen Mitarbeiter des DTK zusendet.

Bei Bewertung auf zwei verschiedenen Phänotypbestimmungen unter zwei verschiedenen Körrichtern kann der Zahn- und Rutenstatus (ab 15 Monaten) erworben werden. Sind auf einer Phänotypbestimmung zwei Körrichter eingeladen, kann von beiden Körrichtern jeweils ein Zahn- und Rutenstatus erstellt werden.

Für den Zahn- und Rutenstatus sind die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Läufige Hündinnen sind dem Schauleiter zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

## **§ 5 Antrag auf Erteilung einer R-Nr.**

1. Ein Antrag auf Erteilung einer R-Nr. kann auf einer vom DTK genehmigten Phänotypbestimmung entsprechend § 1 und § 4 durchgeführt werden.
2. Zugelassen sind alle Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der F.C.I. anerkannt sind, und Teckel ohne Abstammungsnachweis. Die Teckel müssen mindestens 9 Monate alt sein. Außerdem müssen diese Teckel durch einen Mikro-Chip identifizierbar sein.
3. Für den Antrag auf Erteilung einer R-Nr. findet § 4 Anwendung mit Ausnahme der Formwertnote. Entspricht der Teckel dem Phänotyp gemäß gültigem Standard Nr. 148/D für den Dachshund, so erhält er eine Bescheinigung (Antrag auf Erteilung einer R-Nr.) des Richters und dem Teckel kann auf Antrag vom Eigentümer durch das Zuchtbuchamt des DTK eine R-Nr. ausgestellt werden. (siehe Gebührenordnung OZ 11)
4. Hunde mit Registrierbescheinigungen (R-Nr) sind nicht zur Zucht zugelassen. Sie können jedoch an allen DTK-Ausstellungen, -Zuchtschauen, -Phänotypbestimmungen und -Prüfungen teilnehmen

## § 6 Phänotypbestimmung und Formwertnoten

(gilt für Hündinnen ab 9 Monaten bis 8 Jahren und für Rüden ab 9 Monaten)

Bei allen Phänotypbestimmungen kann der Richter folgende Formwertnoten erteilen:

Vorzüglich (V)  
Sehr Gut (SG)  
Gut (G)  
Genügend (Ggd)  
Disqualifiziert (Disq)

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgewogenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klaßehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassentyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

### DISQUALIFIZIERENDE FEHLER:

- Aggressive oder übermäßig ängstliche Hunde.
- Hunde, die deutliche physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen.
- Untypische Rassevertreter.
- Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss.
- Fehlstellung der Canini des Unterkiefers.
- Fehlen eines oder mehrerer Canini oder Incisivi.
- Das Fehlen von Prämolaren oder Molaren. Ausnahme zwei PM 1 oder ein PM2 ohne Berücksichtigung der M3, wie unter Fehler beschrieben.
- Abgesetzte Brust.
- Sämtliche Rutenfehler.
- Sehr lose Schultern.
- Knicken im Vorderfußwurzelgelenk.
- Schwarze oder braune Farbe ohne Brand, weiße Farbe mit oder ohne Brand.
- Alle anderen Farben/Farbmuster als unter Farbe und Farbmuster aufgelistet.
- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Nur funktionell und klinisch gesunde Hunde, mit den typischen Rassemerkmalen und Ausprägungen sollten zur Zucht Verwendung finden.

Erhält ein Teckel die Formwertnote „disqualifiziert“, so ist dessen Ahnentafel durch den Richter einzuziehen und

zusammen mit dem Phänotypbestimmungsbericht oder anderweitig an das Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Ausschluss von der Zuchtzulassung wird auf der Ahnentafel/ **Registrierbescheinigung** ausschließlich durch das Zuchtbuchamt vermerkt.

## **OHNE BEWERTUNG**

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die Lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Kann auf einer Phänotypbestimmung ein Teckel aufgrund erheblicher physischer Mängel nicht bewertet werden und wird dieser ohne Bewertung aus dem Ring gewiesen, so ist von dem Richter der Defekt dem Zuchtbuchamt schriftlich mitzuteilen. Die Ahnentafel ist dem Zuchtbuchamt zuzuleiten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen ein tierärztliches Gutachten vorzulegen, das den Verdacht des Richters bestätigt oder entkräftet. Bis zur Klärung wird die Zuchtauglichkeit des Teckels ausgesetzt.

## **Entwicklungsbesprechung für Junghunde (unter 9 Monaten)**

### **Zweck der Entwicklungsbesprechung:**

Diese Besprechung bietet Eigentümern von jungen Teckeln unter 9 Monaten die Möglichkeit zur frühzeitigen Einschätzung der körperlichen Entwicklung. Ziel ist es, eine fachkundige Rückmeldung zur anatomischen und gesundheitlichen Entwicklung der Junghunde in dieser Entwicklungsphase zu geben und individuelle Stärken sowie potenzielle Entwicklungsbereiche zu identifizieren.

Hier ist insbesondere auf die Entwicklung und Stellung des Gebisses zu achten, da in dieser Entwicklungsphase bleibende Zahnfehler vermieden werden können.

Es erfolgt keine Dokumentation

## **Vitalitätsaudit für Seniorenhunde (ab 8 Jahren)**

Der Richter gibt dem Vorführer eine persönliche Rückmeldung zum Vitalitätszustand des Hundes. Die körperliche Verfassung und Muskelstruktur des Hundes werden betrachtet, um den allgemeinen Gesundheitszustand und eventuelle Anzeichen von Altersbeschwerden zu erkennen.

Ein besonderer Fokus wird auf den Zustand der Zähne gelegt, da Zahnprobleme bei älteren Hunden häufig sind und den Gesundheitszustand insgesamt beeinflussen.

Er bespricht mögliche Empfehlungen zur Pflege, Ernährung und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen, um die Lebensqualität des Seniorhundes zu verbessern. Es erfolgt keine Dokumentation.

## **§ 7 Meldegelder**

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt.

Das Meldegeld ist als Reuegeld zu verstehen und steht dem Veranstalter bei Abgabe der Meldung unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Meldenden zu. Auch bei Nicht-Erscheinen ist die Zahlung verpflichtend.

## **§ 8 Haftung**

Die Eigentümer der vorgeführten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht wurden. Eigentümer, die kranke Hunde in eine Phänotypbestimmung einbringen, haften auch für die daraus entstandenen Folgeschäden.

## **§ 9 Pflichten des Vorführers**

Die Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigung des Richters (siehe § 12) oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen sind unzulässig und werden nach den Bestimmungen des DTK gehandelt.

## **§ 10 Rechte des Vorführers**

Formelle Beanstandungen (Einspruch) gegen die Durchführung der Phänotypbestimmung und bei Täuschungshandlungen sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 100 € schriftlich bis zum Ende der Veranstaltung bei der Veranstaltungsleitung oder binnen 2 Tagen nach Schluss der Veranstaltung (maßgeblich ist der Poststempel), dem Veranstalter mitzuteilen. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr sofort zu überweisen. Fristversäumnis oder die Nichtzahlung der Sicherheitsgebühr gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet, erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr. In diesem Falle verfällt die Sicherheitsgebühr zugunsten des Veranstalters.

## **§ 11 Hausrecht**

Der Veranstalter ist der Inhaber des Hausrechtes. Es wird in der Regel durch den Phänotypbestimmungsleiter oder eine vom Veranstalter benannte Person ausgeübt. Diese ist berechtigt, für die laufende und für weitere von ihm durchgeführte Phänotypbestimmungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstößen, Hausverbote auszusprechen. Den Weisungen der Veranstaltungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Bewertungsring besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

## **§ 12 Zulassung von Zuchtrichtern**

Eine Phänotypbestimmung darf nur von Körrichtern, Allgemein- und Gruppenrichtern der Gruppe 4 erfolgen.

## **§ 13 Ausländische Zuchrichter**

1. Veranstalter, die ausländische Zuchrichter einladen möchten, die nicht Gruppenrichter der Gruppe 4 sind, haben vor dem Einsatz die Genehmigung durch den Zuchtrichterobmann schriftlich oder per E-Mail einzuholen.
  - a. Wird ein ausländischer Zuchrichter, der nicht Gruppenrichter der Gruppe 4 ist, vom Veranstalter eingesetzt, ohne dass die vorgenannte Genehmigung eingeholt wurde, kann die veranstaltende Gruppe per Beschluss des GV mit einer Sperre für die Durchführung von Phänotypbestimmungen von bis zu zwei Jahren belegt werden.
2. haben diesem rechtzeitig die DTK-Phänotypbestimmungsordnung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Pflichten der Zuchrichter**

Die in- und ausländischen Zuchrichter sind verpflichtet, nach dem gültigen, bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 148/D für den Dachshund, zu richten.

## **§ 15 Pflichten des Veranstalters den Zuchrichter betreffend**

1. Die Veranstalter von Phänotypbestimmungen haben einen Körrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

2. Der Veranstalter muss für den Körrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei Zuchtschauen des DTK vom DTK abgeschlossen.
3. Dem Körrichter ist ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In dem Ring muss es dem Körrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.

## **§ 16 Spezialzuchtrichteranwärter**

Richteranwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstaltungsleiters zugelassen werden. Zu diesem Zwecke haben sich die Richteranwärter rechtzeitig bei der Veranstaltungsleitung anzumelden. Weiteres regelt die DTK-Zuchtrichterordnung.

## **§ 17 Spesenregelung**

Es gilt die Spesenordnung des DTK.  
(Link)

## **Ordnungs- und Schlussbestimmungen -**

### **§ 18 Einschluss der femininen Form**

Die Verwendung des maskulinen Terms für alle Funktionsträger in dieser Ordnung schließt die feminine Form ein.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 20 Ermächtigung**

Der Erweiterte Vorstand des DTK wird ermächtigt, diese Ordnung einschließlich der Durchführungsbestimmungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung des DTK.

### **§ 21 Ordnungsbestimmungen**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a. Mit einem Verbot der Teilnahme auf allen vom DTK durchgeführten Ausstellungen, Zuchtschauen und Phänotypbestimmungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
  1. den geordneten Ablauf von Phänotypbestimmungen stört,
  2. einer Anweisung der Veranstaltungsleitung zuwider handelt,
  3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
  4. Meldegelder nicht bezahlt
  5. Nicht zugelassene Hunde (gem. § 4) in das Veranstaltungsgelände einbringt
- b. Mit einem unbefristeten Verbot der Teilnahme auf allen Ausstellungen, Zuchtschauen und Phänotypbestimmungen des DTK kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich, mündlich oder schriftlich kritisiert (einschließlich auf sozialen Medien)
  2. sich die Teilnahme an der Phänotypbestimmung durch falsche Angaben bei der Meldung erschleicht.
  3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sind, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
  4. Festgestellte Verstöße sind von der Veranstaltungsleitung schriftlich binnen einer Woche an den Obmann für Ausstellungswesen zu melden. Dieser hat den oder die Beschuldigten schriftlich zum Vorwurf anzuhören. Anschließend leitet er den Vorgang an den Obmann für Ehrengerichtsbarkeit weiter.
  5. Zuständig für die Umsetzung der Ordnungsbestimmungen ist die Ehrengerichtsbarkeit des DTK. Im Übrigen ist nach der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit zu verfahren.
- c. Zur Entscheidung über Beanstandungen gegen Formvorschriften und/oder Täuschungshandlungen (siehe § 10) sind der Körrichter, der Veranstaltungsleiter und der Vorsitzende der veranstaltenden Gruppe heranzuziehen. Ist der Vorsitzende der Gruppe der Veranstaltungsleiter oder verhindert, tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes an seine Stelle.
1. Der Einspruch (angenommen oder abgewiesen) ist dem Bundesobmann für das Ausstellungswesen, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene erhält darüber eine Kopie.
  2. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 10 Tagen Widerspruch beim Obmann für das Ausstellungswesen des DTK einlegen. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.
  3. Der Obmann für Ausstellungswesen ist, bei nachgewiesenen Beanstandungen gegen Formvorschriften und/oder Täuschungshandlungen, berechtigt, einzelne Formwertnoten aufzuheben.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde auf der Sitzung des Erweiterten Vorstandes des DTK am 29.12.2024 beschlossen. Sie tritt am 01.04.2025 in Kraft.